

**Geschäftsordnung
für den Inklusionsbeirat
Nordrhein-Westfalen**

Stand: 12.05.2023

Präambel

Der Inklusionsbeirat nach § 10 des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) hat die Aufgabe, als „Schnittstelle zur Zivilgesellschaft nach Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention und in Umsetzung des Beteiligungsgebotes aus § 9“ (§ 10 Abs. 1 IGG NRW) zu fungieren.

Er ist das zentrale Gremium der Einbindung aller relevanten Akteurinnen und Akteure in die Inklusionspolitik der Landesregierung sowie der Partizipation der Menschen mit Behinderungen bzw. ihrer Organisationen und Verbände an inklusionspolitischen Prozessen und Entscheidungen. Der gleichberechtigten Mitwirkung der Selbsthilfe-Verbände der Menschen mit Behinderungen kommt dabei eine besondere Rolle zu.

Die Stärkung der Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe. Die Mitglieder des Inklusionsbeirats verpflichten sich zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 10 Abs. 3 IGG NRW) und streben an, gemeinsam und in möglichst großer Übereinstimmung die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu stärken.

Gemäß § 10 Abs. 6 IGG NRW regelt diese Geschäftsordnung verbindlich das Nähere zu Aufgaben, Struktur und Organisation des Inklusionsbeirates. Eine Handreichung in leichter Sprache ist separat verfügbar.

§ 1 Inklusionsbeirat

(1) Zur Umsetzung der Anforderungen aus Art. 4 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 3 UN-BRK wird, um die aktive Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen sowie den gemeinschaftlichen Überwachungsprozess der Zivilgesellschaft, insbesondere der Menschen mit Behinderungen, zur Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten, ein Inklusionsbeirat für das Land Nordrhein-Westfalen eingerichtet.

(2) Im Inklusionsbeirat arbeiten die Landesregierung und die Organisationen und Verbände der Behindertenpolitik im Land Nordrhein-Westfalen gleichberechtigt und vertrauensvoll zusammen.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Inklusionsbeirates

(1) Der Inklusionsbeirat hat die Aufgabe, die Landesregierung bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen. Der Inklusionsbeirat soll nachhaltig und konsequent gemeinsam mit der Landesregierung an der Umsetzung und Weiterentwicklung der entsprechenden Maßnahmen arbeiten, sowie bei Bedarf neue Maßnahmen entwickeln.

(2) Der Inklusionsbeirat kann gegenüber der Landesregierung Stellungnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen abgeben. Der Inklusionsbeirat beteiligt sich an der regelmäßigen Fortschreibung von Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen.

§ 3 Mitglieder und Teilnehmer des Inklusionsbeirates

(1) Mitglieder sind

- die Staatssekretärin bzw. der Staatssekretär sowie die Leiterin bzw. der Leiter der für Inklusionspolitik zuständigen Abteilung des für die Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständigen Ressorts als stimmberechtigte Mitglieder der Landesregierung,
- der bzw. die Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen
- Vertreterinnen und Vertreter der Verbände und Selbsthilfe der Menschen mit Behinderungen
- Vertreterinnen und Vertreter der Verbände und Organisationen auf Landesebene sowie auf kommunaler Ebene, die an der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen des Landes NRW beteiligt sind
- ständig beratende Expertinnen und Experten (ohne Stimmrecht).

(2) Die in der Anlage 1 aufgeführten Verbände und Organisationen benennen für die Mitarbeit im Inklusionsbeirat jeweils ein Mitglied für den Inklusionsbeirat sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates sowie die ständig beratenden Expertinnen und Experten werden von dem den Vorsitzenden//der Vorsitzenden berufen. Dieses stellt den Mitgliedern sowie den ständig beratenden Expertinnen und Experten mindestens einmal jährlich im Rahmen der Vorbereitung einer Sitzung des Inklusionsbeirates eine Übersicht über die Zusammensetzung des Inklusionsbeirates (Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie ständig beratende Expertinnen und Experten) zur Verfügung.

(3) Zu Beginn einer neuen Legislaturperiode erlischt die Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat. Darüber hinaus können die Mitglieder ihr Amt jederzeit niederlegen, eine Abberufung im Einvernehmen mit der entsendenden Stelle ist jederzeit möglich. Die Nachbesetzung erfolgt auf Vorschlag des entsendenden Verbandes bzw. der entsendenden Organisation.

(4) Die fachlich betroffenen Ressorts der Landesregierung nehmen an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teil. Darüber hinaus können alle Ressorts der Landesregierung unabhängig von ihrer fachlichen Betroffenheit jederzeit an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teilnehmen.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung des Inklusionsbeirates

(1) Das für die Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständige Ressort führt den Vorsitz (inklusive Stellvertretung) im Inklusionsbeirat und übernimmt die Aufgaben der Geschäftsführung und Geschäftsstelle.

(2) Die Geschäftsführung umfasst die Organisation der Sitzungen, die Erstellung der Tagesordnung, den Versand der Einladungen sowie die Erstellung und den Versand der Protokolle.

(3) Die Geschäftsstelle nimmt die von den Mitgliedern des Inklusionsbeirates und den Fachbeiräten übermittelten Anmeldungen zur Tagesordnung entgegen.

§ 5 Vorbereitender Ausschuss

(1) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates werden vom Vorbereitenden Ausschuss vorbereitet. Er holt bei den Fachbeiräten sowie den betroffenen Ressorts die zur Durchführung der Sitzung des Inklusionsbeirates erforderlichen Informationen und beratungsreifen Unterlagen ein und berät die Tagesordnung. Den Mitgliedern des Inklusionsbeirates wird ein Ergebnisprotokoll der Beratungen des Vorbereitenden Ausschusses zur Verfügung gestellt.

(2) Der Vorbereitende Ausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, Vertreterinnen und Vertretern der Geschäftsstelle, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Landesbehindertenrates NRW, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände sowie den Vorsitzenden der Fachbeiräte zusammen.

(3) In der jeweils ersten Sitzung des Inklusionsbeirates in einer Legislaturperiode werden die Mitglieder des vorbereitenden Ausschusses durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Inklusionsbeirates ernannt. Die Geschäftsstelle des Inklusionsbeirats übermittelt einmal pro Legislaturperiode den Mitgliedern des Inklusionsbeirats eine Übersicht über die Mitglieder des Vorbereitenden Ausschusses. Die erste Sitzung wird noch von den für die vorherige Legislaturperiode benannten Mitgliedern des Vorbereitenden Ausschusses vorbereitet.

§ 6 Sitzungen des Inklusionsbeirates

(1) Der Inklusionsbeirat tagt mindestens zweimal im Jahr (und davon mindestens einmal in Präsenz).

(2) Der bzw. die Vorsitzende oder dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin lädt zu den Sitzungen des Inklusionsbeirates ein und leitet diese.

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen sowie die Tagesordnung des Inklusionsbeirates werden den Mitgliedern rechtzeitig spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin zugesandt. Die Tagesordnung kann nach Ablauf dieser Frist aufgrund aktueller Ereignisse um weitere Tagesordnungspunkte ergänzt werden. Über die Aufnahme dieser Tagesordnungspunkte entscheidet der bzw. die Vorsitzende.

(4) Die Vorsitzenden der Fachbeiräte erstatten dem Inklusionsbeirat Bericht über die Arbeit der Fachbeiräte. Weiterhin erstatten die Vertreterinnen und Vertreter der Ressorts dem Inklusionsbeirat regelmäßig Bericht über die Umsetzung der Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich.

(5) Zu den Sitzungen des Inklusionsbeirates können auf Veranlassung des bzw. der Vorsitzenden weitere beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer, insbesondere aus gesellschaftlichen Gruppen und der Wissenschaft, hinzugezogen, sowie Gäste eingeladen werden. Alle Mitglieder können gegenüber dem Vorsitz Vorschläge für Gäste unterbreiten.

§ 7 Verfahren

- (1) Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz mindestens mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen oder sich an einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren beteiligt. Beschlussvorschläge können vom Vorbereitenden Ausschuss, von den Fachbeiräten (§ 9 Abs. 2) und den Mitgliedern unterbreitet werden.
- (2) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates können in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil aufgeteilt werden. Über die Zuordnung der einzelnen Tagesordnungspunkte zum öffentlichen sowie nicht öffentlichen Teil entscheidet der Vorbereitende Ausschuss.
- (3) Mit Ausnahme der ständig beratenden Expertinnen und Experten hat jedes Mitglied eine Stimme im Inklusionsbeirat.
- (4) Die Beschlüsse im Inklusionsbeirat sind mit Mehrheit der Mitglieder in der Sitzung oder in Ausnahmefällen im schriftlichen Verfahren zu fassen. Mitglieder können in Protokollerklärungen Stellung zu den Beschlüssen nehmen.
- (5) Beschlüsse werden (ggf. samt den eingereichten Protokollerklärungen) von der Geschäftsstelle den zuständigen Ressorts der Landesregierung und dem zuständigen Fachausschuss des Landtags zugeleitet. Das zuständige Ressort wird von der Geschäftsstelle gebeten, in der jeweils nächsten Sitzung des zuständigen Fachbeirates des Inklusionsbeirates sowie in der jeweils nächsten Sitzung des Inklusionsbeirates zu dem Beschluss Stellung zu nehmen.
- (6) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates werden protokolliert. Dabei soll sich aus den Protokollen insbesondere der bestehende Meinungsstand sowie gegebenenfalls Auffassungen und Positionen, die von Voten des Inklusionsbeirates abweichen, ergeben.
- (7) Der Schriftverkehr des Inklusionsbeirates und der Fachbeiräte wird für die Mitglieder des Inklusionsbeirates barrierefrei sowie grundsätzlich auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt.

§ 8 Fachbeiräte

(1) Zur Unterstützung der Arbeit im Inklusionsbeirat werden folgende Fachbeiräte eingerichtet:

- Fachbeirat Arbeit und Qualifizierung von Menschen mit Behinderungen
- Fachbeirat schulische Bildung von Menschen mit Behinderung
- Fachbeirat Partizipation
- Fachbeirat Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen
- Fachbeirat Gesundheit
- Fachbeirat Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

(2) Der Vorsitz, die Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder sowie die Geschäftsführung des Fachbeirates Partizipation liegt in der Verantwortung der/des Beauftragten der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen. Der Vorsitz, die Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder sowie die Geschäftsführung der weiteren Fachbeiräte liegen in der Verantwortung des jeweils federführend zuständigen Ressorts der Landesregierung.

(3) Alle Ressorts der Landesregierung können an den Sitzungen der Fachbeiräte teilnehmen. Die fachlich betroffenen Ressorts der Landesregierung sind zur Mitarbeit in den Fachbeiräten verpflichtet.

(4) Auf Vorschlag des Inklusionsbeirates können durch das jeweils zuständige Ressort weitere Fachbeiräte eingerichtet werden. Unbeschadet dieser Regelung können jederzeit Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von aktuellen Themen vorübergehend eingerichtet werden.

(5) Die Fachbeiräte kommen mindestens einmal im Jahr zusammen und geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, die sich an diese Geschäftsordnung anlehnt. Die Geschäftsordnungen werden von den Mitgliedern der Fachbeiräte mit Mehrheit beschlossen.

(6) Die Geschäftsstelle des Inklusionsbeirats übermittelt einmal pro Legislaturperiode den Mitgliedern des Inklusionsbeirats eine Übersicht über die Mitglieder der Fachbeiräte sowie die Kontaktdaten der geschäftsführenden Stellen.

§ 9 Aufgaben der Fachbeiräte

(1) In den jeweiligen Fachbeiräten werden die fachbezogenen Themen beraten und erörtert.

(2) Die Fachbeiräte arbeiten dem Inklusionsbeirat zu, berichten ihm und erarbeiten zur Vorbereitung seiner Sitzungen Stellungnahmen und Beschlussvorlagen.

(3) Die Fachbeiräte sollen sich im Vorfeld ihrer Realisierung mit für die Inklusionspolitik wesentlichen Vorhaben der Landesregierung bzw. der Ressorts befassen. Die jeweils zuständigen Geschäftsstellen stellen die Zusendung der entsprechenden Dokumente und Informationen an die Mitglieder der Fachbeiräte sicher.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Inklusionsbeirates durch das den Vorsitz führende Ministerium erlassen. Die Änderungen der Geschäftsordnungen des Inklusionsbeirates treten nach Beschluss des Inklusionsbeirates in Kraft. Die Geschäftsordnung wird im Ministerialblatt veröffentlicht.

**Vorschlagsberechtigte Organisationen
für die Besetzung des Inklusionsbeirates NRW**

Bereich	Konkrete Organisationen	
Vertreter von Organisationen der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene	LAG Selbsthilfe NRW e.V.	LAG Selbsthilfe NRW e.V. Menschen mit Körperbehinderung Menschen mit chronischer Erkrankung Netzwerk behinderter Frauen blinde Menschen sehbehinderte Menschen gehörlose Menschen schwerhörige Menschen Menschen mit kognitiver Behinderung Menschen mit psychischer Behinderung
	VdK NRW SoVD NRW ISL Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW Gehörlosensportverband NRW	

Leistungserbringer	Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. DGB NRW Landschaftsverband Rheinland Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion NRW Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW Kommunale Spitzenverbände AOKen Rentenversicherungsträger Landesbezogene Stelle der Unfallversicherungsträger Ärzttekammern NRW Krankenhausgesellschaft NRW e.V. Verband der Ersatzkassen e.V.
Weitere Akteure	Beauftragte/r der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen Schwerbehindertenvertretung Katholisches und evangelisches kirchliches Büro Landesintegrationsrat NRW Wohnungswirtschaft NRW Handwerkstag NRW Architektenkammer NRW

	Verband der öffentlichen Verkehrsbetriebe „Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen“ Mittendrin e.V. Beauftragte/r der Landesregierung für Patientinnen und Patienten
Ständig beratende Mitglieder	